

## **Mandanteninformation wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge des Corona-Virus**

Sehr geehrte Mandanten,

Aufgrund der aktuellen Situation möchten wir Sie gern über die aktuellen Hilfsangebote der Bundesregierung und das Thema Kurzarbeit informieren.

### **Finanzamt:**

Wenn es in Ihrem Unternehmen aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus zu Beeinträchtigungen kommt, stehen verschiedene steuerliche Hilfsangebote zur Verfügung.

- Laufende Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftssteuer herabsetzen
- Antrag auf Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Antrag auf Erlass von Säumniszuschlägen
- Vollstreckungsmaßnahmen können vorübergehend ausgesetzt werden

Bitte wenden Sie sich an Ihre Sachbearbeiterin falls Sie eine der genannten Hilfsangebote nutzen müssen.

### **KfW-Corona-Hilfen für Unternehmen:**

Es wurde ein Maßnahmenpaket beschlossen, um die Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise zu unterstützen. Wir haben Ihnen den Link für die entsprechenden Hilfsangebote eingefügt. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Hausbank bzw. an Ihren Finanzierungspartner.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

### **Kurzarbeit:**

Die Bundesregierung hat über die Arbeitsagenturen angeordnet, dass bei durch den Corona Virus verursachten Auftragsrückgang, ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld gewährt werden kann.

Dafür müssen Sie, sobald Ihnen der Arbeitsausfall bekannt ist, eine Anzeige bei der zuständigen Arbeitsagentur vornehmen. Dies können Sie Online in Ihrem eService oder über das Formular in dem nachfolgenden Link [https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf) anzeigen.

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben Sie für Ihre sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, bitte beachten Sie, dass geringfügige Beschäftigte von der Auszahlung von Kurzarbeit ausgeschlossen sind.

Kurzarbeitergeld ist eine Möglichkeit den Verdienstausfall wegen wirtschaftlichen Gründen abzufedern, es besteht nach aktueller Auffassung kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld wenn der Arbeitnehmer wegen der Betreuung von Kindern der Arbeit fern bleibt. In diesem Fall können wir nur auf die Aussage von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil vom 15.03.2020 verweisen, dass die Arbeitgeber gebeten werden gemeinsam mit den Arbeitnehmern eine pragmatische, unbürokratische und einvernehmliche Lösung zu finden.

### **Quarantäne:**

Sollte es bei Ihren Mitarbeitern zu Fällen der Quarantäne kommen, bitten wir Sie die Fälle individuell mit unseren Mitarbeiterinnen im Lohn zu besprechen.

Wegen der aktuell sich ständig verändernden Situation, bitten wir Sie sich bei Fragen jederzeit direkt an uns zu wenden.

Ihre Steuerberatung  
Heiko Wagner